



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Donnerstag, 24.03.2022, 19:00 Uhr,
Mombacher Zimmer, Haus Haifa, Zeustr. 5, 55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Polizeiliche Kriminalstatistik 2021
2. Einwohnerfragestunde

Anfragen

3. Ausweitung Car-Sharing-Angebot (Grüne)
4. Schulneubau Am Lemmchen (FDP)
5. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
6. Sachstandsberichte
7. Veränderungssperre "M 105-VS/II"
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
11. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 16.03.2022

gez. Christian Kanka
Ortsvorsteher

Vorlage-Nr. _____/2022 TOP

Anfrage für die Sitzung des Ortsbeirats Mombach am 24.03.2022

Ausweitung des Carsharing-Angebotes in Mombach

In Mombach gibt es aktuell zwei Car-Sharing-Stationen – eine auf dem Parkplatz gegenüber dem Schwimmbad, die andere in der Weiherstraße an der MTV-Halle. Insbesondere die Station am Schwimmbad ist fußläufig etwas abgelegen, weshalb sich die Frage stellt, ob es nicht Bedarf für eine weitere gut erreichbare Car-Sharing-Station in Mombach gibt.

Wir fragen daher die Verwaltung

1. Wie sind die beiden aktuellen Car-Sharing-Stationen ausgelastet, jeweils einzeln und nach Werktagen und Wochenende getrennt?
2. Wie ist der Zeitplan innerhalb der Verwaltung, noch eine weitere gut fußläufig erreichbare Car-Sharing-Station in Mombach auszuweisen?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach
Markus S. Wetter, Ansgar Helm-Becker, Florian Bieser

Freie Demokraten
im Ortsbeirat Mombach

TOP

**Freie
Demokraten**

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Mombach **FDP**

Vorlage-Nr. 0385/2022 15.03.2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 24. März 2022

Zeitplan Bauabschnitte Schulneubau Am Lemmchen

In der Ortsbeiratssitzung am 3. Februar 2022 wurden Planungen für den Neubau der Schulen auf dem Schulgelände Am Lemmchen vorgestellt.

Aus den vorgestellten Unterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, wie die Zeitplanungen für die Bauabschnitte 2 bis 4 aussehen.

Daher bitte wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie sind die Zeitpläne für die Baumaßnahmen in Bauabschnitt 2, insbesondere für den Neubau der Realschule plus, der Grundschule sowie der Sporthallen?
- Wie sind die Zeitpläne für die Bauabschnitte 3 und 4?

Für die Freien Demokraten im Ortsbeirat Mainz-Mombach,
Michael Ziegler

Antwort zur Anfrage Nr. 0154/2022 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Planungen zu Straßensanierungen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Die Abteilung Straßenbetrieb ist derzeit mit der Ermittlung der Winterschäden beschäftigt. Eine Sanierungsplanung liegt derzeit aus den genannten Gründen noch nicht vor.
- 2/3. Da die Problematik der anstehenden Straßensanierungen das gesamte Straßennetz der Stadt Mainz betrifft und der Stadtteil Mombach nicht isoliert betrachtet werden darf, müssen mehrere Aspekte bei der Beantwortung herangezogen werden. Auch wenn sich die finanzielle Situation der Stadt Mainz zum Positiven gewendet hat, können sachliche und fachliche Aspekte nicht außer Betracht gelassen werden. Eine Sanierung ohne Beteiligung oder mindestens der Prüfung der eingebauten Versorgungsleitungen wäre fatal. Es macht keinen Sinn, eine Straßendecke zu sanieren, ohne die vorhandenen Versorgungsleitungen zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Die finanzielle Lage der Versorgungsunternehmen hat sich aber in Mainz nicht geändert. Die Verwaltung ist bestrebt, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Beteiligten einer solchen Maßnahme umzusetzen.
- 4/5. Erst nach der Abarbeitung der gemeldeten Winterschäden aus Mombach, wie auch aus den anderen Stadtteilen kann mit einer Sanierungsplanung, die das ganze Stadtgebiet berücksichtigt, begonnen werden.

Mainz, 07.03.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Punkt der Tagesordnung

ANFRAGE der S P D

Betreff: Planungen zu Straßensanierungen in Mombach

Einige Straßenzüge in Mombach sind in einem sehr schlechten Zustand. Dazu zählen insbesondere die Industriestraße, die Suderstraße und die Dietzestraße. In einer Antwort auf eine Anfrage der FDP (Nr. 0533/2020) hieß es seitens der Verwaltung: „Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Mainz sind keine Sanierungsmaßnahmen an der Industriestraße vorgesehen. [...]“.

Da sich die Haushaltssituation der Stadt Mainz mittlerweile derart verändert hat, dass diese nicht mehr der Grund für eine Versagung von Sanierungsmaßnahmen maroder Straßenabschnitte sein kann, sollten vor allem die oben genannten Straßen für künftige Sanierungsmaßnahmen verstärkt in den Blick genommen werden.

Daher fragen wir die Verwaltung,

1. Wie sieht die zeitliche Planung zur Sanierung von maroden Straßenzügen in Mombach aus?
2. Ist absehbar, dass die Industriestraße, die Suderstraße und die Dietzestraße in absehbarer Zeit saniert werden?
3. Wie viel Vorlaufzeit benötigt eine solche Planung und was wird bei der Priorisierung berücksichtigt?
4. Sollte es bisher keine zeitliche Planung von Straßensanierungen in Mombach geben – wird diese zeitnah vorgenommen?
5. Welche Straßen in Mombach, außer den oben genannten, plant die Verwaltung außerdem zu sanieren?



Ergänzende Antwort zur Anfrage Nr. 1175/2021 der Freie Wähler im Ortsbeirat betreffend Klärschlammverbrennung (FW)
hier: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.

In der letzten Gesellschafterversammlung der Thermische Verwertung Mainz GmbH (TVM) wurde über die Ortsbeiratsanfrage_1175/2021, zur Ortsbeiratssitzung am 23.09.2021 des Ortsbeirates Mombach beraten und folgendes entschieden:

Sobald die Abnahmen der Anlage durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erfolgt ist, die behördlich angeordneten Emissionsmessungen abgeschlossen sind und anschließend der genehmigte Dauerbetrieb der Anlage erklärt ist, wird die TVM GmbH die monatlichen bzw. jährlichen Emissionswerte der Klärschlammverbrennungsanlage, zeitnah in gleicher Weise und Häufigkeit wie die des Müllheizkraftwerks Mainz, regelmäßig auf der Internetseite der TVM darstellen.

Die nach Bescheid geforderten Emissionsgrenzwerte werden bereits eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR wird den Ortsbeirat darüber informieren, sobald die Emissionswerte im Internet zur Verfügung stehen.

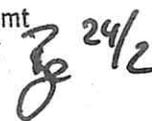
Mainz, 22.02.2022


Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
im Auftrag

 24/2

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0218/2022
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 03.02.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Kenntnisnahme	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	24.03.2022	Ö
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Kenntnisnahme	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	06.04.2022	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1158/2020 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,SPD,FDP
Stadtratsfraktionen;

hier: Neues Gymnasium als Schwerpunktschule

Sachstandsbericht zu Antrag 0862/2021 Beirat für die Belange von Menschen mit
Behinderungen

hier: Neues Gymnasium in Mombach auf Grundlage eines entsprechenden pädagogischen
Konzeptes auch baulich inklusiv gestalten

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 18.02.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 09.03.2022

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die o.g. Gremien nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis, die Anträge sind erledigt.

Sachverhalt

Zum Schuljahr 2023/2024 wird ein neues Gymnasium in der Landeshauptstadt Mainz errichtet.

Durch die beiden genannten Anträge wurde die Verwaltung beauftragt:

- Beim Land zu beantragen, dass das neue Gymnasium eine Schwerpunktschule wird.
- Die Schule als „Clusterschule“ zu errichten.
- Bei der pädagogischen Arbeitsgruppe des Landes darauf hinzuwirken, dass schulische Inklusion Bestandteil des zu erarbeitenden pädagogischen Konzeptes wird.
- Den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Mainz in die Planungen einzubeziehen.

Die gebildete pädagogische Arbeitsgruppe (bestehend aus Lehrer:innen unter temporärer Beteiligung der Schulaufsichtsbeamten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Fachdienststellen der Verwaltung wie bspw. Schulamt, Gebäudewirtschaft, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen) hat am 12.04.2021 ihre Arbeit aufgenommen und mit der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes für die neue Schule begonnen.

Dieses wurde am 03.11.2021 in der Sitzung des Schulträgerausschusses vorgestellt und umfasst unter anderem:

- Ein Aufbrechen der bisher üblichen starren baulichen Konzepte hin zur Clusterschule mit Lernateliers, Inputräumen, „Marktplätzen“ und „Makerspaces“.
- Individualisiertes Lernen, um Lernende mit unterschiedlichen Bedarfen auf dem Weg zum Abitur zu unterstützen.
- Konzeptionelle Berücksichtigung von motorischen, sinnlichen und seelischen Beeinträchtigungen und Autismus-Spektrum-Störungen.
- Angemessene bauliche Vorkehrungen in Bezug auf Akustik, Orientierung und Rückzug etc. zur Beschulung beeinträchtigter Schüler:innen.

Das vom Land Rheinland-Pfalz am 20.10.2021 genehmigte Raumprogramm sieht für das neue Gymnasium Mainz-Mombach die Realisierung einer Clusterschule vor, dafür wurden zusätzliche Flächen genehmigt (bspw. für Input-Räume und Makerspaces).

Im mündlichen Zwischenbericht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen am 01.12.2021 wurde unter anderem mitgeteilt, dass er inzwischen an mehreren Gesprächen mit der pädagogischen Arbeitsgruppe teilgenommen hat. Außerdem wird der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Bauplanungen beteiligt.

Nach entsprechenden Anträgen an das Land Rheinland-Pfalz wurde vom Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom Januar 2022 nunmehr genehmigt, dass das neue Gymnasium „als Schule mit einem besonderen inklusiven Profil“ für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen geplant wird. Schüler:innen mit motorischen, Hör- und Sehbehinderungen sowie mit Autismusspektrumsstörungen können somit im Gymnasium Mainz-Mombach auf Dauer unterrichtet werden. Einem Mitglied der Schulleitung soll die Aufgabe der Koordinierung inklusiver Angelegenheiten übertragen werden.

Weiter teilt das Ministerium für Bildung mit, dass sich die spätere Schulgemeinschaft „auch mit der Frage der Weiterentwicklung...hin zu einer Schwerpunktschule und zieldifferentem Unterricht auseinandersetzen“ wird. Sobald das Gymnasium seinen Betrieb aufgenommen hat und die schulischen Gremien gewählt sind, kann auch rechtlich und offiziell eine Schwerpunktschule gemäß §§ 14 a und 92 Schulgesetz Rheinland-Pfalz beantragt und eingerichtet werden.

Dies wird von der Verwaltung im weiteren Verlauf begleitet und die Schule wird weiterhin darin unterstützt, dass es die Aufgabe einer Schwerpunktschule übernehmen kann.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0131/2022
Amt/Aktenzeichen 61/61 30 02/001/2019	Datum 24.01.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	24.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

<p>Betreff: Veränderungssperre "M 105-VS/II"</p> <p>Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "An der Quellwiese (M 105)", Satzung "M 105-VS/II" hier: - Beschluss gemäß § 17 BauGB i. V. mit den §§ 14 und 16 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 27.01.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 08.03.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Mombach**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "M 105-VS/II" über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "M 105-VS" um ein weiteres Jahr.

Sachverhalt

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Die Stadt Mainz beabsichtigt für den Bereich nördlich der Quellwiesstraße im Ortskernbereich von Mainz-Mombach den Bebauungsplan "An der Quellwiese (M 105)" aufzustellen, um die vorhandenen Grün- und Freiflächen zu sichern. Ziel des Bebauungsplans ist es, die vorhandene Wohnumfeldqualität im dichtbesiedelten Ortskern dauerhaft aufrecht zu erhalten. Wesentliche Kriterien, die es zu sichern gilt, sind die vorhandene Garten- und Freiflächenstruktur sowie die städtebaulich prägende Struktur in diesem Bereich. Hierzu hat der Stadtrat am 17.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "An der Quellwiese (M 105)" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hatte der Stadtrat am 17.04.2019 deshalb die Veränderungssperre "M 105-VS" beschlossen. Die zweijährige Geltungsdauer der Veränderungssperre "M 105-VS" ist am 03.05.2021 abgelaufen. Da sich das Verfahren durch die Erarbeitung der erforderlichen Gutachten zeitlich ausgedehnt hat und das Bebauungsplanverfahren "M 105" noch nicht abgeschlossen werden konnte, hatte der Stadtrat die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Diese Veränderungssperre mit der Bezeichnung "M 105-VS/I" wird nunmehr im Mai 2022 auslaufen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung vom 29.11.2020 bis 07.01.2022 wurde seitens der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Bestand und den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Lage der im Plangebiet verlaufenden Leitungstrassen bestehen. Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass die zeichnerische Festsetzung des Geh- und Leitungsrechtes "G+L" im Bebauungsplanentwurf angepasst werden muss. Ebenfalls werden die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nach Anregung des Amtes 67 geprüft und in Abstimmung mit dem Amt 67 angepasst.

Auf der Grundlage einer angepassten Planung muss das Verfahren fortgesetzt werden und für den Bebauungsplanentwurf "M 105" die Durchführung einer erneuten Offenlage beschlossen werden.

Aufgrund der Wiederholung des formellen Verfahrensschrittes der Offenlage verschiebt sich der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens "M 105" und kann vor Ablauf der Veränderungssperre "M 105-VS/ I" im Mai 2022 noch nicht abgeschlossen werden.

Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind trotz Fortschritt im Planungsprozess weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "An der Quellwiese (M 105)" widersprechen könnten. Damit ginge der besondere erhaltenswerte Charakter des Standortes auf Dauer verloren.

2. Lösung

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die seit 03.05.2019 rechtskräftige Veränderungssperre "M 105-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "M 105" um ein weiteres Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung der Geltungsdauer ist gemäß § 16 BauGB i. V. mit § 14 BauGB als Satzung "M 105-VS/II" zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "M 105"- der Satzung "M 105-VS/II" - wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Die Beschlussfassung "M 105" zur erneuten Vorlage in Planstufe II sowie der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird dem Bau- und Sanierungsausschuss in einer separaten Beschlussvorlage vorgelegt. Es wird angestrebt, die Planreife gem. § 33 BauGB für den Bebauungsplan "M 105" zu erreichen. Auf dieser Grundlage sind sodann bereits Vorhaben zulässig, die den Inhalten des Bebauungsplans entsprechen.

Die Veränderungssperre "M 105-VS/II" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "An der Quellwiese (M 105)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Kosten

Durch die Satzung "M 105-VS/II" entstehen für die Stadt Mainz keine Kosten.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Satzung "M 105-VS/II" werden keine geschlechtsspezifischen Folgen hervorgerufen.

Anlagen:

- Plan mit räumlichem Geltungsbereich der Satzung "M 105-VS/II" und Satzungstext "M 105-VS/II"

Finanzierung

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)" - Satzung M 105-VS/II



Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz
über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)";
Satzung M 105-VS/ II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung M 105-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.04.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "M 105-VS" am 03.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordiniierung			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

CAD - Planelemente				
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad	
Plan, Legende, Layout	Satzung M 105_VS_II.dwg	12.01.22		
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk M 105_UTM.dwg	28.02.19		
Satzungstext	3-093.lw.docx	12.01.22		

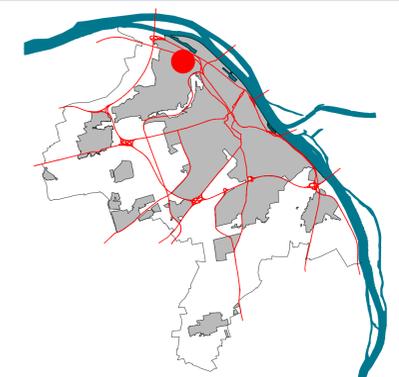
Verfahren		Genehmigung	
			Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB			17.04.19
2. Ausfertigung:			01.05.19
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			03.05.19
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB			24.03.21
2. Ausfertigung:			15.04.21
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			23.04.21
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB			06.04.22
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter	Groh			
Zeichner/in	Welker			
Abteilungsleiter	Gester			
	Rosenkranz			
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz
Strobach				
	Beigeordnete			Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Zweite Verlängerung

Satzung M 105-VS/II

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenankauszug: 28.02.2019
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1:1000